

widrig ist. Ferner muß aus ihr hervorgehen, daß der Jugendliche schuldfähig ist. Da die Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach §75 Abs. 1 StPO erfolgt, obwohl der Jugendliche eine Straftat begangen hat, muß in diesen Fällen geschildert werden, welche soziale Fehlentwicklung, mit der das nicht erheblich gesellschaftswidrige Vergehen zusammenhängt, der Jugendliche genommen hat. Dazu gehören vor allem Darlegungen zu den tatbezogenen Ursachen der Fehlentwicklung. Schließlich ist zu begründen, daß die bereits eingeleiteten oder beabsichtigten Erziehungsmaßnahmen des Organs der Jugendhilfe zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung geeignet erscheinen.

Worauf es im einzelnen ankommt, soll folgendes Beispiel zeigen. Der 15jährige Arbeiter M. hatte ein fremdes Moped, das der Eigentümer vor seinem Wohnhaus abgestellt hatte, heimlich von dort zum Stadtrand geschoben. An den folgenden zwei Tagen wurde das Moped in einer wenig begangenen Straße stehengelassen, sofern der Jugendliche keine Fahrversuche in dieser Gegend auf dem Moped machte. Bei einer der kurzen Fahrten wurde er durch den Abschnittsbevollmächtigten gestellt. Der Jugendliche besaß keine Fahrerlaubnis. Er hatte das Moped nicht stehlen wollen. Das Moped wurde dem Eigentümer unbeschädigt zurückgegeben. Der Beschuldigte war zwei Monate zuvor nach dem Abschluß der 8. Klasse aus der Schule entlassen worden. Seine schulischen Leistungen waren schwach gewesen. Oft hatte er den Unterricht unentschuldig versäumt, den Tag verbummelt und den Lehrer belogen. Mehrfach hatte er seine Mitschüler bestohlen. Während des letzten Schuljahres wohnte der Jugendliche nicht bei seinen Eltern, sondern in einem Spezialkinderheim. Seit der Rückkehr aus dem Kinderheim vor zwei Monaten wohnte er mit vier jüngeren Geschwistern im Elternhaus, trieb sich aber viel umher. Die Eltern sind berufstätig. Insbesondere die Mutter, aber auch der Vater, ist oft betrunken. Die Autorität der Eltern und ihr erzieherischer Einfluß auf den Jugendlichen sind gering. Erst eine Woche vor der Tat (also sieben Wochen nach der Schulentlassung) hatte der Jugendliche Arbeit als Hilfsarbeiter in einer Brauerei aufgenommen, bis dahin hatte er nicht gearbeitet.

Während des Ermittlungsverfahrens, in dem das Organ Jugendhilfe mitgewirkt hatte, schlossen die Eltern auf einen entsprechenden Hinweis des Organs Jugendhilfe für den Beschuldigten einen Lehrvertrag mit einem volkseigenen Betrieb ab. Noch vor dem Abschluß des Ermittlungsverfahrens hatte das Organ Jugendhilfe auch dafür gesorgt, daß der Jugendliche in einem Jugendwohnheim untergebracht wurde. Dort wird eine aktive FDJ-Arbeit geleistet, in die der Jugendliche einbezogen wird.

Dem Eigentümer des Mopeds oder einer anderen Person war